

# Die Amerikanischen Gewerkvereine

Von  
Henry W. Farnam



Duncker & Humblot *reprints*

# Die amerikanischen Gewerksvereine.

# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

XVIII.

Die Amerikanischen Gewerkvereine.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

Die  
**Amerikanischen Gewerksvereine.**

Von

**Henry W. Farnam.**



**Leipzig,**  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1879.

**Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.**

**Die Verlagshandlung.**

# Inhaltsübersicht.

---

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Mangelhaftigkeit der Quellen.	
<b>I. Die rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen der Gewerksvereine . . . . .</b>	<b>2</b>
Die Begünstigung von Vereinen seitens des Gesetzes, S. 2; Einfluß der Großindustrie, S. 3; der Konkurrenz, S. 3; der westlichen Ländereien, S. 3; der Beweglichkeit des wirthschaftlichen Lebens in den Vereinigten Staaten, S. 4.	
<b>II. Die einzelnen Vereine . . . . .</b>	<b>5</b>
Die Sezer, S. 5; die Hutmacher, S. 8; die Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter, S. 9; die Former, S. 11; die Maschinenbauer, S. 12; die Lokomotivführer, S. 15; die Heizer, S. 18; die Cigarrenmacher, S. 19; die Schuhmacher, S. 19; die Böttcher, S. 23; die Möbelarbeiter, S. 24; die Granithauer, S. 25; der Internationale Arbeiterverein, S. 26; die Knights of Labor, S. 28; die Englischen Vereine der Maschinenbauer und Tischler, S. 30.	
<b>III. Die Thätigkeit der Gewerksvereine . . . . .</b>	<b>30</b>
Lebensversicherung, S. 30; Lohnstarife, S. 31; allgemeine Bildung der Mitglieder, S. 41; örtliche und nationale Verbände, S. 31; Verhältniß zur Politik, zum Socialismus und zu Arbeitseinstellungen, S. 32; der große Eisenbahnstrike von 1877, S. 33; Vergleich der Amerikanischen und Englischen Gewerksvereine, S. 38.	

---



Wer irgend eine Periode der Europäischen Geschichte erforschen will, oder irgend eine historische Thatsache aus der Vergangenheit der alten Welt zu beschreiben unternimmt, findet in der Regel reichliche Quellen und eine volle Literatur. An Büchern fehlt es nicht. Oft wird er geradezu von der Zahl der Werke, die er wenigstens erwähnen muß, verwirrt und ermüdet; im schlimmsten Falle sind Vorgänger da, die ihm den Weg deuten und den Boden vielleicht schon für seine Thätigkeit vorbereitet haben.

Ganz anders, wer sich vornimmt, sociale Erscheinungen in der neuen Welt zu schildern. Hier ist Alles noch vollständig Urwald. Auch die rohesten Vorarbeiten, das Abhauen der Bäume, die Entfernung der Wurzeln und Steine sind noch nicht besorgt worden; er muß von unten herauf Alles selber machen.

Ueber die amerikanischen Gewerksvereine ist bis jetzt so gut wie Nichts geschrieben worden, höchstens finden sich hie und da vereinzelte Angaben.

In den Berichten der Arbeitsstatistischen Bureau's von Massachusetts, Pennsylvania und Ohio ist der Gegenstand zuweilen berührt, aber nicht einmal für ein kleines Gebiet erschöpfend behandelt. Die industrielle Geschichte der Vereinigten Staaten von Bolles<sup>1)</sup> widmet unserm Thema zwei Capitel, ohne über Allgemeinheiten hinauszukommen. Das Buch von Herrn von Studnitz über die amerikanischen Arbeiterverhältnisse stützt sich für seine Beschreibung der Gewerksvereine vornehmlich auf die schon erwähnten Berichte und auf vereinzelte Statuten. Irgend etwas Ausführliches und Systematisches ist uns in der ganzen Literatur nicht begegnet.

Was dann unsere Quellen betrifft, so sind sie in der Regel lebende Menschen. Gedruckte Statuten, Zeitungsnotizen u. kommen hinzu; staatliche Untersuchungen existiren aber fast gar nicht, auch sind die Berichte der Gewerksvereine selber nicht ausführlich und oftmals nach einigen Jahren nicht leicht aufzufinden.

Zur Ehre unserer lebenden Quellen muß nun gesagt werden, daß sie sich meistens durch eine musterhafte Pünktlichkeit in ihrer Correspondenz und durch eine freundliche Mittheilbarkeit im mündlichen Verkehr, auszeichnen. Mit Ausnahme eines Einzigen (der aus dem Verfasser einen kleinen Gewinn zu ziehen hoffte und sich erbot ihm eine Beschreibung seines Vereins für \$ 25.00 zu schreiben) haben sich die Führer im höchsten Grade zuvorkommend und frei-

<sup>1)</sup> Albert S. Bolles: Industrial history of the United States. 1879.

gebüg gezeigt. Einer erstattete sogar den Abonnements-Preis seiner Zeitschrift zurück, schrieb den Verfasser dennoch als Abonnent ein und schick ihm regelmäßig die Schrift. Diesen Vorstehern hat der Verfasser viel zu verdanken. Nichtsdestoweniger ist der Briefwechsel ein rohes Mittel der Forschung; wer aber mündliche Ausfragen sucht, muß in unserm großen Lande weit reisen, um wenige Leute zu sprechen; dann reicht das Gedächtniß auch des ältesten Handwerkers nicht sehr weit zurück und viel beschäftigte Leute denken selten daran, die Zeugnisse ihrer Thätigkeit aufzubewahren; kurz die Arbeit ist langsam und das Resultat nicht immer zuverlässig.

Gewöhnlich wünscht der Gewerksvereiner, daß die Beschreibung seines Vereins nicht nur wahr, sondern auch günstig sei, und deshalb, wo es sich um Schätzungen handelt, schätzt er selten zu niedrig. In einigen Fällen habe ich den Verdacht, daß die Angaben der Mitgliederzahl bedeutend zu hoch gegriffen sind; aber in Ermangelung einer Formel für die Correctur muß man sie so lassen, wie sie gegeben sind.

Endlich ist die jetzige Zeit für unsere Untersuchung sehr ungünstig; alle Gewerksvereine leiden unter dem Druck schlechter Geschäfte und allgemeiner Arbeitslosigkeit und manche Leute, die sich früher für die Sache bethätigten, haben ihr Interesse jetzt verloren.

Für eine Geschichte der amerikanischen Gewerksvereine liegt also das Material nicht vor; auch nicht für eine Statistik ihres jetzigen Zustandes. Wir begnügen uns daher damit, zuerst auf die rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen hinzuweisen, unter denen sie aufgewachsen sind; darauf folgt eine Schilderung, meistens chronologisch geordnet, der einzelnen Vereine, der sich eine Betrachtung ihrer Thätigkeit und Wirkungen anschließt.

## I.

Das Amerikanische Recht legt den Gewerksvereinen wenige Schranken auf. Als freiwillige Vereine können sie sich überall organisiren ohne irgend welche Genehmigung oder Aufsicht Seitens des Staates. In Connecticut bestimmt ein besonderes Gesetz, daß solche Vereine, auch ohne corporative Rechte zu erlangen, juristische Personen sind, die in ihrem eigenen Namen klagen und verklagt werden dürfen und daß das Eigenthum der Mitglieder für Vereinsschulden nicht in Anspruch genommen werden darf. Die Mehrzahl der Gewerksvereine existiren einfach unter diesen Bedingungen. Es können aber auch corporative Rechte, worunter besonders das Recht Grundeigenthum zu erwerben verstanden wird, ohne große Mühe erlangt werden. Das geschieht im Allgemeinen durch einen Freibrief (Charter) von der Legislatur des Staates. Die einzelnen Staaten (denn ihnen und nicht dem Bunde fällt die Regelung dieser Angelegenheit anheim) haben aber vielfach dieses Verfahren überflüssig gemacht und allgemeine Normen aufgestellt, unter denen auch von untergeordneten Behörden Freibriefe ertheilt werden dürfen. In Connecticut z. B. wird verlangt, daß ein Exemplar des Statuts beim Secretary of the State und ein anderes bei der Gemeindebehörde des Orts, in welchem der Verein seinen Sitz hat, hinterlegt werde. Dadurch wird unter Anderm das Recht erlangt, „bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, dessen jährliche Rente die Summe von \$ 3000.00 nicht übersteigt.“ Das

Recht der Prüfung und Verwerfung liegt den genannten Behörden nicht ob. Nennlich ist das Gesetz in Ohio. In Pennsylvania werden Freibriefe von den Richtern bewilligt und zwar entweder vom obersten Gerichte des Staates (Supreme Court) oder von den Grafschaftsgerichten. Im ersteren Falle muß das Statut eine schriftliche Bescheinigung seiner Rechtmäßigkeit zuerst vom Generalstaatsanwalt und dann vom Gericht selber erlangen; dann wird es dem Gouverneur und von diesem dem Secretary of the State zur Einschreibung übergeben. Wird das Grafschaftsgericht angegangen, so muß es das Statut prüfen und wenn es die Zwecke rechtmäßig findet, eine Bekanntmachung darüber drei Wochen lang in einer Zeitung der Grafschaft abdrucken lassen. Wird kein Einwand während dieser Zeit eingebracht, so wird der Freibrief bewilligt. Der Verein hat dann das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, dessen jährliche Rente \$ 20,000.00 nicht übersteigt. In New-York existirt ein besonderes Gesetz für gesellige Vereine (social and recreative societies), welches folgende Bedingungen aufstellt: Ein notariell beurkundeter Schein, der Namen, Zweck, Vorsteher u. des Vereins enthält, muß von einem der Richter des Bezirkes, in dem der Verein seinen Sitz hat, mit seiner Genehmigung indossirt werden. Dieses Schriftstück wird dann sowohl vom Secretary of the State, als von einem Grafschaftsbeamten eingeschrieben. Der so incorporirte Verein darf Grundeigenthum bis zum Werthe von \$ 50,000.00 und bewegliches Eigenthum bis zum Werthe von \$ 75,000.00 erwerben. Das jährliche Einkommen des Vereins hieraus darf aber nicht mehr als \$ 10,000.00 sein. Die Curatoren (Trustees) haften für die Schulden der Gesellschaft, wenn dieselben innerhalb eines Jahres fällig sind und wenn innerhalb eines Jahres darauf geklagt wird.

Diese Beispiele geben einen Begriff von der Mannigfaltigkeit der Gesetze über Corporationen, zugleich aber von der Leichtigkeit, mit welcher Corporationsbefugnisse erlangt werden.

Die öconomischen Verhältnisse sind der Bildung von Gewerbevereinen vielfach sehr günstig. Die Tendenz nach der Großindustrie ist hier noch ausgeprägter als in Europa. Der kleine Handwerker kann mit den zahllosen neuen Maschinen, deren Anschaffung nur dem Capitalisten möglich ist, nicht concurriren und viele Zweige, die in Europa noch ziemlich allgemein der Kleinindustrie verblieben sind, wie die Uhrenfabrication und das Schuhmachergewerbe, werden hier fast ausschließlich im Großen betrieben. Das Alles bringt die Arbeiter gleich in Massen ihren Arbeitgebern gegenüber, wo sie also machtlos sind, wenn sie sich nicht verbinden. Ferner reizt der lebhafteste Concurrrenzkampf zwischen den Corporationen und die gewöhnlich folgende Combination zur Nachahmung. Der Tarifkrieg der Eisenbahnen wurde im vorigen Herbst soweit geführt, daß die Fahrt von Cincinnati nach New-York, eine Strecke von über 750 engl. Meilen, bloß \$ 1.00 kostete. Das dauerte allerdings nur einige Tage, denn bald verständigten sich die Bahnen, und die Leute, die durch den niedrigen Tarif verlockt wurden, nach New-York zu reisen, mußten für die Rückfahrt den vollen Betrag, \$ 18, bezahlen. Durch solche Vorfälle werden den Arbeitern die Vorzüge der Verbindung auf das Schlagendste dargethan.

Wenn aber diese Verhältnisse dazu geeignet sind, Gewerbevereine ins Leben zu rufen, so gibt es doch andere, die ebenso geeignet sind, diese Vereine zu schwächen und ihnen die Festigkeit zu entziehen, wenn sie einmal entstanden sind.